

gemäß seiner Satzung und seinen Beschlüssen frei und ungehindert zu betätigen. Wer die gewerkschaftliche Tätigkeit behindert, wird zur Verantwortung gezogen.

(2) Die von der Gewerkschaftsorganisation gewählten Vertrauensleute und betrieblichen Gewerkschaftsleitungen sind Interessenvertreter aller Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz im Betrieb.

(3) Den Gewerkschaftsvertrauensleuten und den Mitgliedern der Abteilungsgewerkschaftsleitungen darf nur mit vorheriger Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung, den Mitgliedern der Betriebsgewerkschaftsleitung nur mit vorheriger Zustimmung des übergeordneten Gewerkschaftsvorstandes, den Mitgliedern von Gewerkschaftsvorständen nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes, dem sie angehören, gekündigt werden. Das gleiche gilt bei fristloser Entlassung.⁵² Eine Zustimmung ist in gleicher Weise erforderlich, wenn diesen Gewerkschaftsfunktionären länger als eine Woche eine Arbeit außerhalb des Bereiches übertragen wird, für den sie gewählt sind.

(4) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die notwendigen sachlichen Voraussetzungen für die Arbeit der Betriebsgewerkschaftsorganisation zu schaffen.⁵³

§1254

(1) Die Werk­tätigen verwirklichen ihr Recht auf Mitwirkung im Betrieb vor allem durch die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen organisieren die schöpferische Mitwirkung aller Werk­tätigen an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne sowie an der Leitung des Betriebes und erziehen sie zu einem hohen sozialistischen Bewußtsein.

(2) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben insbesondere das Recht:⁵⁵

1. an der Ausarbeitung der betrieblichen Perspektiv- und Jahrespläne mitzuwirken⁵⁶ und vom Betriebsleiter Rechenschaft über den Stand der Planerfüllung zu fordern;
2. in den Produktionskomitees⁵⁷ mitzuwirken und eigene Vorschläge zu unterbreiten;
3. im sozialistischen Wettbewerb die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu organisieren und die Neuererbewegung zu fördern;⁵⁸
4. die Ständigen Produktionsberatungen⁵⁹ anzuleiten;
5. vom Betriebsleiter Maßnahmen zu fordern und bei ihrer Verwirklichung mitzuwirken, damit die komplexe sozialistische Rationalisierung zum Wohle der arbeitenden Menschen durch die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität wirksam wird und besonders zur Erhöhung der Arbeitssicherheit führt und die Arbeit erleichtert;
6. sich für die Verwirklichung von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden einzusetzen;⁶⁰
7. bei der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Werk­tätigen mitzuwirken;

52. Für die Kündigung bzw. fristlose Entlassung gelten im übrigen die §§ 31 ff. unter dieser Reg.-Nr.

53. Vgl. § 25 Abs. 4 unter Reg.-Nr. 3.

54. Dieser Paragraph findet in den Privatbetrieben keine Anwendung (vgl. § 10 unter Reg.-Nr. 32). Zu den Rechten der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen in diesen Betrieben vgl. § 5 unter Reg.-Nr. 32.

55. Vgl. § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 27; §§ 3 f. und 64 unter Reg.-Nr. 28; § 1 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 31; VO über die Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombinat­en vom 16. 10. 1968 (GBl. II S. 963), § 4 Abs. 2; VO über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben vom 16. 10. 1968 (GBl. II S. 965), §§ 3 und 7.

56. Vgl. § 15 unter dieser Reg.-Nr.

57. Vgl. § 10a unter dieser Reg.-Nr.

58. Vgl. §§ 16 ff. unter dieser Reg.-Nr.

59. Vgl. § 19 unter dieser Reg.-Nr.

60. Vgl. § 5 unter Reg.-Nr. 6.